



Antrag auf Befreiung vom Einsammeln der Restmüllabfälle (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle)

Name und Anschrift Gewerbetreibende/r

Betriebsstätte

Anzahl Mitarbeitende

Nach § 19 b der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ludwigsburg kann der Landkreis im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

1. Bitte stellen Sie ausführlich Ihre Situation für eine offenbar nicht beabsichtige Härte dar:

2. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Kopie eines gültigen Zertifikates der Entsorgungsfirma
- Bestätigungsschreiben der Entsorgungsfirma über die geordnete Entsorgung der Restmüllabfälle
- Nachweise über die Menge der Restmüllabfälle in den letzten 3 Monaten sowie Nachweise des Entsorgers, wo die Restmüllabfälle in den letzten 3 Monaten entsorgt wurden (z.B. Lieferscheine)

3. Hinweise

Eine Befreiung

- kann stets widerrufen werden,
- ist befristet und
- beinhaltet eine Verwaltungsgebühr unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, nach der Bedeutung des Gegenstandes und den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner (mind. 500 €)
- die Restmüllabfälle müssen auf der Deponie Burghof angeliefert werden

Der/die Unterzeichnende versichert, dass die gesetzlichen Vorgaben bei der Entsorgung der Restmüllabfälle eingehalten werden.

Ort, Datum

Name Unterzeichner/in

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Landratsamt Ludwigsburg
FB 65 / Gewerbemüll
Hindenburgstraße 30
71638 Ludwigsburg

Telefon (07141) 144-2888
Telefax (07141) 144-59923
Internet: www.landkreis-ludwigsburg.de
E-Mail: Abfallgebuehren@Landkreis-Ludwigsburg.de